



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 05/2019

Freitag, den 15. März 2019

Jahrgang 1

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

BESTER KOMPOST

Abfallwirtschaft bietet ab dem 16. März wieder Führungen im Humus- und Erdenwerk an

Das Humus- und Erdenwerk der Wetterauer Abfallwirtschaft bei Niddatal-Ilbenstadt arbeitet vorbildlich. Der Bioabfall, der hier verarbeitet wird, zählt zu den besten in Hessen. Wie aus den Speiseresten sowie dem Gras- und Heckenschnitt der Wetterauer Bürger hochwertiger Kompost und Strom für etwa 1700 Haushalte entsteht, zeigt die Abfallwirtschaft auch in diesem Jahr wieder bei fünf Führungen.

„Durch unsere umfangreiche Aufklärungsarbeit, was in die Biotonne darf und was nicht, und dass keinesfalls Kunststoffe hineingelangen dürfen, haben wir im Wetteraukreis einen der saubersten Bioabfälle in Hessen erreicht“, sagt der Chef der Wetterauer Abfallwirtschaft Dr. Jürgen Roth. Die Führungen im Humus- und Erdenwerk, die die Abfallwirtschaft alljährlich anbietet, sind Teil dieser Aufklärungsarbeit. Hier wird nicht nur gezeigt, wie aus den organischen Abfällen Energie (Strom und Wärme) sowie Kompost gewonnen wird, sondern es wird auch demonstriert, mit welchem Aufwand Kunststoffe aus dem Abfall aussortiert werden müssen. Dr. Roth: „Das kostet Zeit und Geld und belastet die Gebührenzahler. Jeder, der dafür sorgt, dass kein Kunststoff im Bioabfall landet, der sorgt dafür, dass die Gebühren niedrig bleiben.“

Zu den Kunststoffen, die aussortiert werden müssen, gehören auch die sogenannten kompostierbaren Abfalltüten, die im Handel erhältlich sind. „Diese verrotten in unserer Anlage viel zu langsam und müssen genauso aussortiert werden, wie die anderen Kunststoffe auch“, erklärt Birgit Simon, die



Teilnehmer der Führung messen die Temperatur von dem gesiebt Kompost

für die Öffentlichkeitsarbeit der Abfallwirtschaft verantwortlich ist und die Führungen im Humus- und Erdenwerk leitet. Zur herausragenden Qualität des Wetterauer Bioabfalls haben auch die ständigen Kontrollen der Müllgefäße vor der Abfuhr beigetragen. Simon: „Einige Kommunen kontrollieren mit jedem Leerungsrhythmus die Mülltonnen und sobald Plastik, Windeln oder andere Fremdstoffe enthalten sind, bleibt die Tonne stehen. Auch wir kontrollieren im Humus- und Erdenwerk jedes anliefernde Müllfahrzeug in der Anlieferungshalle.“

Rund 36.500 Tonnen organische Abfälle werden alljährlich im Humus- und Erdenwerk verarbeitet. In einer Vergärungsanlage wird daraus zunächst Gas erzeugt, aus dem in einem Blockheizkraftwerk Strom und Wärme gewonnen wird. Mit dem Strom können rund 1700 Haushalte versorgt werden, die Wärme wird zur Weiterverarbeitung des Bioabfalls zu Kompost eingesetzt. Der im Humus- und Erdenwerk erzeugte Kompost wird in der Landwirtschaft und in Hausgärten verwendet.

Die Führungen sind am Samstag, 16. März, Freitag, 17. Mai, Montag, 17. Juni, Mittwoch, 21. August, und Samstag, 2. November. Treffpunkt ist samstags 14 Uhr und an den anderen Wochentagen 17 Uhr am Eingang des Humus- und Erdenwerk bei Niddatal-Ilbenstadt, außenliegend an der Landesstraße 3188 von Ilbenstadt Richtung Altenstadt. Die Führungen sind kostenlos und dauern etwa zwei Stunden. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens zehn und höchstens zwanzig Personen. Anmeldung unter Telefon 06031/90 66 38 oder per E-Mail an b.simon@awb-wetterau.de.

EINLADUNG

zur Gemeinsamen Jahreshauptversammlung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal

Der Stadtbrandinspektor lädt, gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal, zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung 2019

**am Freitag, den 5. April 2019
um 20.00 Uhr**

im Bürgerhaus Bönstadt

recht herzlich ein. Eingeladen sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal: Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehren und der Musikabteilung. Die Eltern der Kinder in den Kinderabteilungen sowie angeschl. Dienststellen der Stadt Niddatal, den Magistrat der Stadt Niddatal und die Brandschutzaufsicht des Wetteraukreises.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bericht des Stadtbrandinspektors
4. Bericht des Stadtjugendfeuerwehrwartes
5. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
6. Aussprache über die Berichte
7. Beförderungen und Ehrungen
8. Anerkennungsprämie – Innenminister
9. Der Bürgermeister hat das Wort
10. Verschiedenes

gez. Alexander Merkelbach
Stadtbrandinspektor

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Dr. Bernhard Hertel

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199

Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 29. März 2019.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

FÜNFTE ABWEICHUNGSSATZUNG

zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt
Niddatal vom 27.06.2005

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 27.02.2019 folgende

Fünfte Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Niddatal vom 27.06.2005

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Assenheim gelegene Erschließungsanlage Am Salzplatz Flur 11 Nr. 11/11, 332/2.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Niddatal vom 27.06.2005 gilt für die unter § 1 genannte Erschließungsanlage ohne beidseitige Gehwege (Mischverkehrsfläche) als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel

Bürgermeister

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender 2019 ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2018 hat die Stadt Niddatal 9.823 Einwohner.

Auf der Homepage www.niddatal.de sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 15. März 2019 - Bioabfall

Mi., 27. März 2019 - Gelber Sack
in Assenheim

Mi., 27. März 2019 - Tonnentausch
falls erforderlich

Do., 28. März 2019 - Gelber Sack
in Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

Do., 28. März 2019 - Restmüll

Fr., 29. März 2019 - Bioabfall

„DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 29.08.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden neu eingefügt:

Für die Ermittlung der für die Gebühren relevanten anfallenden Gewichte werden geeichte Schütt- und Aufbauwaagen an den Fahrzeugen eingesetzt. Die Gewichte werden entsprechend der DIN 1333 kaufmännisch gerundet.

Artikel 2

§ 13 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

Die Schüttwaagen haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsberechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,31 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 1,55 Euro je Leerung.

bb) Für den Restmüllcontainer (1.100 l) pro Kilogramm 0,31 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 7,75 Euro je Leerung.

bc) Für das Biomüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,17 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 0,85 Euro je Leerung.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

c) Die Aufbauwaage hat eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast dürfen keine Gewichte berechnet werden. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro Kilogramm 0,37 Euro erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 37,00 Euro.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. 61194 Niddatal, den 11.03.2019
gez. Dr. Hertel
Bürgermeister

ANGEBOTE FÜR SENIOREN

ASSENHEIM

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Mick-Solle 06034 2723

Senioren- und Seniorinnenkreis

Einmal monatlich 15.00 - 16.30 Uhr

„3-Königs-Kaffee für Senioren“

Kaffeenachmittag - einmal jährlich im Januar

Turnverein Assenheim

Fr. Jäger 06034 9027963

www.tv-assenheim.de Gymnastikhalle

50 Plus-Tanz Mi. 15.30 - 16.30 Uhr

50 Plus-Gymnastik Mi. 16.30 - 17.30 Uhr

BÖNSTADT

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Seniorencafé 14.30 Uhr

Am 2. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

Stickkreis Bönstadt Do. 15.00 Uhr

Fr. Schreitz 06034 1217

Gymnastikgruppe KSG Bönstadt

Fr. Weitzel 06034 7365 Bürgerhaus Bönstadt

Faszien-Yoga Mi. 9.15 - 10.45 Uhr

Rückentraining „sanft und effektiv“

Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

„Gymnastik und Entspannung“

Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Power Gymnastik Mi. 20.00 - 21.00 Uhr

Abteilung Wandern KSG Bönstadt

Herr Huch 06034 1756

Gesellige Wanderungen in der Region

Wöchentlich zu verschiedenen Terminen

Abteilung Fußball KSG Bönstadt

Herr Art 0174 1875878

Training Di und Do. 19.00 Uhr

KAICHEN

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Kaicher Kirchenkaffee 15.00 - 17.00 Uhr

Am 1. + 3. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

ILBENSTADT

Kath. Kirche

Frau Schulmeier 06034 3650

Altennachmittag Jeden 1. Do. im Monat

14.00 Uhr Gottesdienst in der Basilika,
anschl. Pfarrzentrum

Turnverein Ilbenstadt

Frauen 50 plus Mo. 9.00 - 10.00 Uhr

Gymnastikhalle Ilbenstadt

Männergruppe Ü-60 Fr. 15.30 - 16.30 Uhr

Turnhalle Ilbenstadt

Ev. Kirchengemeinde

Seniorenkreis Jeden 3. Mi. im Monat

Pfarramt Ilbenstadt 06031 62126

Hardanger Stickkreis Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Fr. Margraf 06034 2156

DER KREISAUSSCHUSS

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Niederwiesen“ in der Gemarkung Ilbenstadt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184), erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwiesen“ in der Niddaau südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2019 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 1/10, 2/6, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 11/5, 12, 13, 14/1, 15/5 17/9 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).
Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 30.



Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 1. März bis zum 30. Juni 2019

Juni 2019 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

gez. Jan Weckler
Landrat

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2	06034 9124-0
Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Kompostierungsanlage des Wetteraukreises

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
--------------------	---------------------------------------

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Sprechzeiten des Ortsgerichts

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Büchereien

Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198

Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr

Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16

Mittwoch	9.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig)
Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierärztlicher Notdienst

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
06034 9396866 Notfall: 0160 90310833

Gemeindefrauen

Wochenenddienste der Gemeindefrauen sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Recyclinghof des Wetteraukreises

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188
www.recyclinghof-wetterau.de

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	0,18 €/kg
Bauschutt	0,06 €/kg
Grünabfall	0,06 €/kg
Reifen	3,50 €/Stück
Altholz A IV	0,20 €/kg (überwiegend aus dem Außenbereich)
Altholz A I-III	0,10 €/kg (aus dem Innenbereich)

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon 06031 90661
www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:
www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt, Wickstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 15.03.2019 - Sa. 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke 06187 3885
Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Samstag, 16.03.2019 - So. 9.00 Uhr
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Sonntag, 17.03.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Schloß-Apotheke 06187 7878
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

Montag, 18.03.2019 - Di. 9.00 Uhr
Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Dienstag, 19.03.2019 - Mi. 8.30 Uhr
Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Mittwoch, 20.03.2019 - Do. 8.30 Uhr
Gänsweid-Apotheke 06041 229230
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

Donnerstag, 21.03.2019 - Fr. 8.30 Uhr
Engel Apotheke 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Freitag, 22.03.2019 - Sa. 9.00 Uhr
Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Samstag, 23.03.2019 - So. 8.30 Uhr
Liebig-Apotheke 06031 71500
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

Sonntag, 24.03.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Montag, 25.03.2019 - Di. 8.30 Uhr
Markt-Apotheke 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Dienstag, 26.03.2019 - Mi. 8.30 Uhr
Römer Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Mittwoch, 27.03.2019 - Do. 8.30 Uhr
Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Donnerstag, 28.03.2019 - Fr. 8.30 Uhr
Grünebaum Apotheke 06047 96150
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

Freitag, 29.03.2019 - Sa. 9.00 Uhr
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Samstag, 30.03.2019 - So. 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke 06187 3885
Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Sonntag, 31.03.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt